

## **Anlage 1**

**zum Vertrag über ein strukturiertes Behandlungsprogramm (DMP) zur Verbesserung der Versorgungssituation von Brustkrebspatientinnen**

### **Strukturqualität des koordinierenden Versorgungssektors gemäß § 3**

Vertragsärzte nach § 3 Absatz 2 müssen nachfolgende Qualifikationen persönlich oder durch angestellte Ärzte erfüllen und gegenüber der KVHB nachweisen:

#### **Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe**

sowie

1. Fortbildungscurriculum „Brustkrebs“ mit mindestens folgenden Inhalten:

- Epidemiologische Daten zum Mammakarzinom
- Diagnostik
- Histologische Befunde und deren Bedeutung
- Prognosefaktoren
- Operative Techniken
- Systemische Therapie
- Strahlentherapie
- Schmerztherapie, alternative Verfahren, supportive Therapie
- das Aufklärungsgespräch/Patientinnenberatung/Psychosoziale Betreuung
- Nachsorge / Rehabilitative Maßnahmen

Einzelne Fortbildungsnachweise können auf das Fortbildungscurriculum angerechnet werden, wenn diese den o.g. Inhalten entsprechen. Der Nachweis der von einer Ärztekammer anerkannten Fortbildungsveranstaltung, ist vom Antragsteller zu erbringen.

2. Zusatzausbildung „Psychosomatische Grundversorgung“

3. Mindestens zweimal jährliche Teilnahme entweder an

- DMP-Qualitätszirkeln oder
- indikationsspezifischen Fortbildungen (z.B. von Ärztekammer oder KV anerkannte oder zertifizierte Fortbildungsveranstaltungen) oder
- indikationsspezifische Arzneimittelberatung .

Soweit ein Vertragsarzt nach § 3 Absatz 2 die vorgenannten Strukturvoraussetzungen zum Zeitpunkt des Antrages auf Teilnahme und Abrechnungsgenehmigung bei der KVHB noch nicht, bzw. nicht vollständig erfüllt, verpflichtet er sich mit Antragstellung, diese Strukturvoraussetzungen innerhalb eines Jahres vollständig zu erfüllen.

Um eine kontinuierlich hohe Strukturqualität zu sichern ist die Überprüfung der Strukturparameter nicht nur zu Beginn der Teilnahme sondern auch regelmäßig im Zeitablauf erforderlich. Die teilnehmenden Ärzte sind verpflichtet, einmal im Jahr selbständig Nachweise über entsprechende Fortbildungen, Qualitätszirkel sowie die Qualifikation des medizinischen Personals bis spätestens dem 15.01. des Folgejahres bei der KVHB vorzulegen. Nur für die Zeit des Ruhens der Zulassung ist die Frist unterbrochen und verlängert sich entsprechend.